

BGer 6A.36/2001 vom 19. Juni 2001

Bundesgericht, 2001-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.36_2001

FR: TF 6A.36/2001 du 19 juin 2001

IT: TF 6A.36/2001 del 19 giugno 2001

Regeste

Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann immer nur der letztinstanzliche kantonale Entscheid sein (Art. 98 lit. g OG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 SVG). Der Beschwerdeführer richtet sich in wesentlichen Teilen seiner Beschwerde gegen die Entzugsverfügung des Strassenverkehrsamtes. Insoweit sich die Beschwerde nicht auf den allein anfechtbaren Entscheid des Verwaltungsgerichts, sondern auf die Verfügung des Strassenverkehrsamtes bezieht, kann das Bundesgericht auf die Vorbringen nicht eintreten.

E. 2

a) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, nicht aber Unangemessenheit gerügt werden (Art. 104 OG). Nachdem als Vorinstanz eine richterliche Behörde entschieden hat, ist das Bundesgericht an die Feststellung des Sachverhaltes gebunden, soweit dieser nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen ist (Art. 105 Abs. 2 OG ; BGE 121 II 127 E. 2). b) Die Vorinstanz stellt unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, dass die Feststellungen des Strafgerichts des Kantons Zug - zumal nach Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Bundesgericht - für das Administrativverfahren verbindlich sind. Gründe, die ein Abweichen vom strafgerichtlich festgestellten Sachverhalt rechtfertigen beziehungsweise für eine zusätzliche Beweiserhebung im Rahmen des Administrativverfahrens sprechen würden, lägen keine vor. Weshalb der Beschwerdeführer der Auffassung ist, dass das Strafurteil an "einem offenkundigen Fehler der Sachverhaltsfeststellung leidet", ist unerfindlich. Die Schlussfolgerung des vom Beschwerdeführer eingereichten Gutachtens des Instituts Dr. Löhle AG ist im Gegenteil offensichtlich nicht geeignet, einen solchen Fehler darzutun. Der Gutachter kommt nämlich zum Schluss, dass bei einer - neben der bereits abgezogenen Toleranzmarge von 6 % - zusätzlich anzunehmenden Messungenauigkeit eine rechtlich relevante Geschwindigkeit von 169 km/h statt der vom Strafgericht angenommenen Geschwindigkeit von 171 km/h resultieren würde. Diese Differenz fiel nicht ins Gewicht und würde ein neues Beweisverfahren nicht rechtfertigen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass dieses Gutachten bereits dem Strafgericht vorgelegen hatte und auch gewürdigt worden ist. Die Rüge ist unbegründet und muss als mutwillig bezeichnet werden. c) Es versteht sich von selbst, dass das Verwaltungsgericht unter diesen Umständen nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt war, den vom Strafgericht des

Kantons Zug festgestellten Sachverhalt erneut zu überprüfen, woraus sich überdies ergibt, dass der Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden ist. d) Der dem Entscheid des Verwaltungsgerichts zu Grunde liegende Sachverhalt ist somit nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder in Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen. Der Sachverhalt ist deshalb auch für das Bundesgericht verbindlich. Die gestützt auf Art. 16 Abs. 3 SVG ausgesprochene Sanktion ist bundesrechtskonform (vgl. BGE 123 II 112 E. 2c). Überdies ist der angefochtene Entscheid auch unter dem Gesichtspunkt des der Vorinstanz zustehenden Ermessens nicht zu beanstanden.

E. 3

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Entzugsdauer, gegen den unbedingten Entzug des Führerausweises und gegen den Entzug internationaler beziehungsweise ausländischer Fahrausweise richtet, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

E. 5

Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung kann sowohl die Partei als auch deren Vertreter mit einer Ordnungsbusse bis 600 Franken und bei Rückfall bis 1'500 Franken bestraft werden. Auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage und der klaren Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Bezug auf die aufgeworfenen Fragen muss die Prozessführung des Vertreters des Beschwerdeführers als mutwillig bezeichnet werden. Gegen den Anwalt des Beschwerdeführers mussten bereits viermal Sanktionen in Anwendung von Art. 31 OG verhängt werden (zwei Verwarnungen, zwei Ordnungsbussen in Höhe von Fr. 600.-- respektive von Fr. 1'000.--). Wegen wiederholten Rückfalls ist ihm deshalb eine Ordnungsbusse in Höhe von Fr. 1'500.-- aufzuerlegen. Überdies ist die kantonale Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte zu informieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.